

# Judenverfolgung „Arisierung“

Der Begriff der „Arisierung“ entstammt dem Umfeld des völkischen Antisemitismus. Dieser erhob bereits seit den 1920er Jahren die Forderung nach einer „Arisierung“ der Wirtschaft bzw. einer „arischen Wirtschaftsordnung“. Ein Umstand, der nicht zuletzt auch in der Steiermark anhand einer Vielzahl von Flugblättern und Hetzschriften sichtbar wurde. So erstellte beispielsweise die NSDAP Leoben 1924 den „Entwurf eines jüdischen Katasters für den Gerichtsbezirk Leoben“, in dem jüdische Geschäfte benannt wurden und die nichtjüdische Bevölkerung zu deren Boykott aufgefordert wurde.

Die „Arisierung“, von den Nationalsozialisten auch „Entjudung“ genannt, bedeutet die Beraubung der jüdischen Bevölkerung durch den Staat, Parteiorganisationen und Mitglieder der so genannten „Volksgemeinschaft“. Sie zielte auf die vollständige Vertreibung der Jüdinnen und Juden aus dem Wirtschafts- und Alltagsleben der Städte und Dörfer ab. Dabei vollzog sich dieser umfassende Verdrängungs- und Beraubungsprozess jedoch nicht im Verborgenen, sondern inmitten der Gesellschaft. Die Beraubung der Jüdinnen und Juden war ein öffentlicher Vorgang, der seine ideologischen Wurzeln in der Zeit vor dem März 1938 hatte.

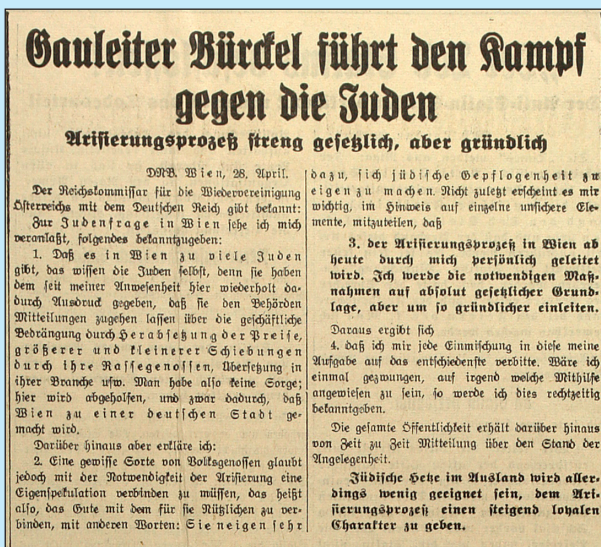


Tagespost, 16. Juli 1938.



Tagespost, 2. Oktober 1938.

Nachdem die Nationalsozialisten zunächst die „Arierrinnen“ und „Arier“ durch Beschmieren der Schaufenster, NS-Posten vor den Geschäften sowie öffentliche Aufrufe zum Boykott der „jüdischen Betriebe“ aufgefordert hatte, mussten sie nach der „Arisierung“ zur Ankurbelung der Geschäftstätigkeit der geraubten Betriebe entsprechende Werbung machen. Diese bestand sehr häufig aus „Arisierungsanzeigen“ in Tageszeitungen.



Tagespost, 29. April 1938.

## Größenordnungen

Die „Arisierung“ durchlief mehrere Phasen und wurde von wechselnden Akteuren mit unterschiedlichen Motivationen getragen. Unverändert blieb von Anbeginn an immer die Zielsetzung: die flächendeckende Transferierung „jüdischen“ Eigentums in nicht-jüdische Hände, wobei die Begünstigten der Staat, Städte und Gemeinden, verdiente Nationalsozialisten oder einfache Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ waren.

Nach der ersten Phase der „wildem Arisierung“ im März und April 1938, den ersten willkürlichen Beschlagnahmungen seitens unterschiedlicher nationalsozialistischer Formationen und einfacher „Parteigenossen“, folgte die Phase der schrittweisen „Legalisierung“. Ab April 1938 verfolgten die Nationalsozialisten die gesetzliche und organisatorische Regelung der „Arisierungen“, die schließlich in die Schaffung der Vermögensverkehrsstelle als „Arisierungsbehörde“ mündete. Mit der Reichspogromnacht und den nachkommenden Verordnungen setzte schließlich eine Radikalisierung der Verfolgung und die beschleunigte „Zwangsarisierung“ ein. Den Schlusspunkt der Beraubung bildete die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941. Damit verloren alle Jüdinnen und Juden, die das Reichsgebiet verlassen hatten, die deutsche Staatsbürgerschaft und ihr noch im Reichsgebiet befindliches Vermögen wurde zu Gunsten des Staates eingezogen.

Eine wertmäßige Bezifferung des geraubten Eigentums ist mit einer Vielzahl an Problemen verbunden. Nichtsdestotrotz lässt sich aus einer Aufstellung des Leiters der Vermögensverkehrsstelle Graz, Reinhard Brandner, aus dem Jahr 1941, eine erste zahlenmäßige Größenordnung des Raubes in der Steiermark ablesen.

Tabelle: Statistische Aufstellung der „Arisierung“ in der Stmk., Jänner 1941.

|                    | „arisiert“ | liquidiert | Lauf. Verf. | Gesamt |
|--------------------|------------|------------|-------------|--------|
| Handel und Gewerbe | 88         | 413        | 12          | 513    |
| Industrie          | 45         | 2          | 5           | 52     |
| Geldinstitut       | -          | 1          | -           | 1      |
| Liegenschaften     | 291        | -          | 245         | 536    |



260

**Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnis ist die beigefügte Anleitung genau durchzulesen!**

Zur Beachtung!

1. Wer hat das Vermögensverzeichnis auszufüllen? Jeder Vermögensbesitzer, also auch jeder Ehegatte und jedes Kind für sich. Für jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Tutor oder der öffentlichen Verwaltung oder vom Vormund einzureichen.  
2. Bis wann ist das Vermögensverzeichnis einzureichen? Bis zum 30. Juni 1938. Für einzelne und beschränkungspflichtige, aber die Einrede und Eintragungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllte Vermögensgegenstände (Erblasser, Erbschaften, Sachverhalte, Erbschaften des Vermögens) aus.

3. Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen? Es müssen sämtliche Sachen inventarisiert werden. Nichterfüllendes ist zu durchstreichen. Bezieht der in dem Vermögensverzeichnis für die Erfüllung angegebene Name nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einer Beilage zu machen.  
4. Wenn Zweifel bestehen, ob diese oder jene Sache in dem Vermögensverzeichnis aufgeführt werden müssen, sind die Werte anzugeben.

**Verzeichnis über das Vermögen von Juden**  
nach dem Stand vom 27. April 1938

des **Leo Lichtenstein** Kaufmann  
der (Vor- und Nachname) (Beruf oder Gewerbe)

in **Graz (Gemeinschaftsamtstrasse 31)** Albere (Straße, Platz Nr. 6)  
Wohnung

Angaben zur Person

Ich bin geboren am 19.9.1882  
Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) und -deutscher(-) (österreich-) Staatsangehörigkeit - (Aussiedler) -.  
Da ich Jude deutscher Staatsangehörigkeit - (Aussiedler Jude) - bin, habe ich in dem nachfolgenden Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet.  
Der Jude deutscher Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachfolgenden Vermögensverzeichnis mein inländisches Vermögen angegeben und bewertet.  
Ich bin verheiratet mit **Susanne** geb. **Friedmann**  
Mein Ehegatte ist der Rasse nach -jüdisch(-) - und gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an.

Angaben über das Vermögen

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Erklärung III 9)  
Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen besitzen (sog. sachliche Landereien u. dgl. land- oder forstwirtschaftliche Sachen), so sind diese unter I angegeben zu werden, wenn das der Veranschaulichung dienende Inventar Ihnen gebietet:

| 1  | 2   | 3  | 4                    | 5   |
|--|---|--|----------------------|---|
| Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? (Grundstück - Grundzahl - mit Anbauwerk, auch Grundstücke und Nebengüter, Besondere) | Art des Betriebs (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Obstzucht, Weinbau, Fischzucht) | Wann es zu dem eigenen Betrieb oder zu einer Pachtangabe | Wert des Betriebs RM | Wert des Betriebs nach Abschreibung (z. B. 1/2) |
| entfällt   |   |  |                      |   |

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Erbschaft) (vgl. Erklärung III 10)  
Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen besitzen (Grundstücke, die nicht zu dem nachstehend unter I und nachfolgend unter III bezeichneten Vermögen gebören):

| 1   | 2  | 3                       | 4   |
|---|--|-------------------------|---|
| Lage des Grundstücks? (Gemeinde, Straße und Hausnummer, mit Grundbuch- und katastr. Nr., Besondere) | Art des Grundstücks? (z. B. Eigentumsbau, Mietobjekt, Grundbesitz) | Wert des Grundstücks RM | Wann das Grundstück nach Abschreibung (z. B. 1/2) |
| Alerstrasse 6 (EZ 347)  | Zänshauß   |                         |   |
| beide KG III (ehemalig)   | Bauparzelle  | 53.000                  | die Hälfte  |

9 Nichterfüllendes ist zu durchstreichen.  
Vermögensverzeichnis (DD v. 26. 4. 38).

Vermögensanmeldung Leo Lichtenstein, vom 15. Juli 1938.  
Quelle: Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.

### Vermögensanmeldung – Formulare

Mit der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 wurden alle Jüdinnen und Juden mit einem Vermögen über 5.000 Reichsmark gezwungen, ihr Vermögen dem Staat bekanntzugeben. Unter Strafandrohung bei Nichtbeachtung mussten sie in vorgefertigten Formularen ihre Besitztümer angeben. Dabei wurden die Kategorien land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen (besonders Kapitalvermögen) unterschieden. Fortan stellte die Vermögensanmeldung die Basis für den weiteren Beraubungsprozess dar.

27/2-34  
Eingelangt 10. VIII 1938  
139

**Vermögensverkehrsstelle Wien**  
Zweigstelle Graz, Bombards

Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung

Ziel: **Vallekaufmann**  
Zustand des Anwerbers: **Österreichischer Staatsangehöriger, im Ausland lebend, nach Rückkehr in Jahre 1911**  
Geburtsdatum: **11. Juli 1894** in **St. Magdalena, Steierm.**  
Staatsangehörigkeit (auch bei früheren): **Österreichische bzw. österreichische**  
Ziele: **is**  
Zustand des Zielobjekts: **erschlossen, unbefriedigt bei Wirt**  
Kauf (Zielobjekt) Ziel: **is**  
Zielobjekt bei Zweck oder dem Erwerbenden: **is** (vgl. Val. 1050 **12 187834**)  
Sollen die neuen Ziele? **nein**  
Sollen die alten Ziele verkauft oder sonstwie veräußert werden? **nein**

Ziele: **Vallekaufmann**  
Zustand des Zielobjekts: **erschlossen, unbefriedigt bei Wirt**  
Kauf (Zielobjekt) Ziel: **is**  
Zielobjekt bei Zweck oder dem Erwerbenden: **is** (vgl. Val. 1050 **12 187834**)  
Sollen die neuen Ziele? **nein**  
Sollen die alten Ziele verkauft oder sonstwie veräußert werden? **nein**

Graz, am 5. August 1938  
Mandat: **Leo Lichtenstein**  
Graz, am 5. August 1938

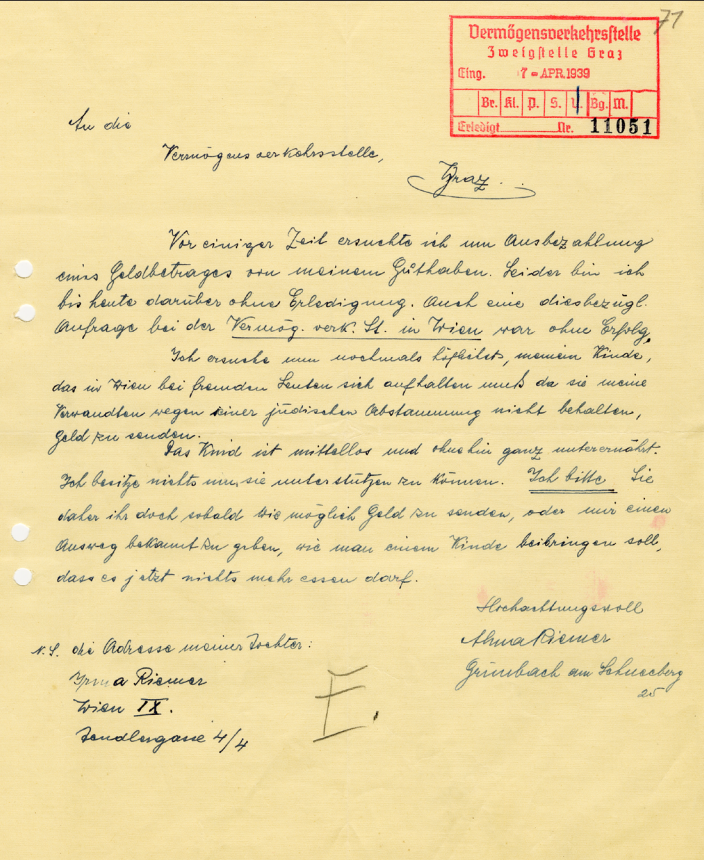
Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung, vom 3. August 1938.  
Quelle: Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.

### Amalia Riemer – beraubt und entrechtet

Die Nichtjüdin Amalia Riemer war seit 1932 mit dem Juden Karl Riemer verheiratet. Gemeinsam betrieben sie in Graz Gösting eine Strickwarenmanufaktur mit einer dazugehörigen Geschäftsniederlassung am Joanneumring 8 in Graz. Um nach dem „Anschluss“ das gemeinsame Geschäft zu retten, ließ sich das Ehepaar Riemer scheiden und der gemeinsame Besitz wurde auf Amalia überschrieben. Ihr Ehemann Karl floh in die Tschechoslowakei. Mit diesem Schritt war Amalia Riemer alleinige Eigentümerin des Betriebes, der somit auch für die Nationalsozialisten als „arisch“ gelten sollte. Dementsprechend unterließ sie auch die Vermögensanmeldung.

Trotz ihrer nichtjüdischen Abstammung wurde das Geschäft jedoch unter kommissarischer Verwaltung gestellt und schließlich liquidiert. Maschinen und Lagerbestände wurden von einem Konkurrenten günstig erworben und andere Wertgegenstände vom kommissarischen Verwalter gestohlen. Amalia Riemer wurde zudem wegen des Anmeldevergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ihre Tochter, die im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“ als „Halbjüdin“ der rassistischen Verfolgung ausgesetzt war, musste Graz verlassen und nahm sich schließlich ohne jegliche Hoffnung in Wien das Leben.

Der Liquidationserlös wurde vom „Ariener“ auf ein Sperrkonto zu Gunsten der Vermögensverkehrsstelle einbezahlt. Ab diesem Zeitpunkt hatte Amalia Riemer nur noch mittels Bittgesuchen an die Behörde Zugang zu diesem Geld und war der Willkür nationalsozialistischer Beamter ausgeliefert.



Bittgesuch von Amalia Riemer an die Vermögensverkehrsstelle Graz, vom April 1939.  
Quelle: Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.